

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 der RhönEnergie Fulda GmbH

1. Vertragsabschluss zu § 2 AVBWasserV

1.1 Die RhönEnergie Fulda GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RhönEnergie Fulda GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der RhönEnergie Fulda GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RhönEnergie Fulda GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasser-Hausanschluss

2.1 Der Antrag auf Hausanschluss ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen beschrieben. Ferner sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung oder Regenwassernutzungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück erforderlich.

2.2 RhönEnergie Fulda GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der RhönEnergie Fulda GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Kostenerstattung zu § 10 (4) AVBWasserV

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Sätzen.

3.2 Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet RhönEnergie Fulda GmbH nach tatsächlichem Aufwand.

4. Baukostenzuschuss zu § 9 AVBWasserV

4.1 Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage erhebt RhönEnergie Fulda GmbH einen Baukostenzuschuss entsprechend § 9 AVBWasserV, der die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH berücksichtigt, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

4.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt veröffentlicht.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu § 13 AVBWasserV

5.1 Vor Inbetriebnahme muss ein Antrag zur Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage und Versorgung mit Wasser vorliegen. Dieser Antrag ist von dem ausführenden Vertragsinstallateur bei RhönEnergie Fulda GmbH einzureichen. Bei Eigenwasser- oder Regenwassernutzung ist für diese Anmeldung ein separater Antrag erforderlich.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

5.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen zu § 22 (3), (4) AVBWasserV

6.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von RhönEnergie Fulda GmbH bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler erfolgt gegen eine Kautions- und ein Bereitstellungsentgelt zu den von der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Preisen. Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers gemäß veröffentlichter Tarife abgerechnet. Bei Daueranmietung muss das Standrohr zum Jahresende, spätestens zum 30.12., zwecks Überprüfung und Ablesung vorgelegt werden. Bei Überschreitung des Vorführtermins wird ein Verzugsentgelt berechnet. Für Wasserentnahme am Hydranten sind nur RhönEnergie Fulda GmbH -eigene Standrohre erlaubt. Eine Entnahme von Wasser über fremde Standrohre ist nicht gestattet und kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6.2 Erstellung und Einrichtung vom Hydranten und Feuerlöschanschlüssen sind bei RhönEnergie Fulda GmbH gesondert zu beantragen.

6.3 Über die Vorhaltung von Löschwasser ist mit der RhönEnergie Fulda GmbH gemäß § 1 (2) AVBWasserV ein separater Vertrag abzuschließen.

7. Technische Anschlussbedingungen zu § 17 AVBWasserV

Die technischen Anforderungen der RhönEnergie Fulda GmbH an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Trinkwasseranlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der RhönEnergie Fulda GmbH festgelegt.

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung) gegebenenfalls auch durch Dienstleister unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Soweit die Abwassergebühr nach dem Trinkwasserverbrauch/Frischwasserverbrauch berechnet wird, erfolgt die Weitergabe der dazu erforderlichen Daten an den jeweiligen Abwasserentsorger (Abwasserverband).

9. Zahlungsverzug

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

RhönEnergie Fulda GmbH ist berechtigt, dem Kunden gegenüber die Versorgung mit Wasser unter den Voraussetzungen des § 33 AVBWasserV einzustellen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Hausanschlusskosten und/oder des Baukostenzuschuss in Verzug ist.

10. Gerichtsstand ist Fulda.

11. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ihre Gültigkeit.